



Schützenbruderschaft St. Johannes
Lühtringen

Regelung zur Nutzung des Schützenhauses

VOM 08.12.2006

1. Änderung vom 15.01.2010
2. Änderung vom 15.04.2012
3. Änderung vom 08.04.2019
4. Änderung vom 11.01.2024

§ 1

Antragsteller dürfen sein:

- a) Mitglieder der Schützenbruderschaft St. Johannes Lühtringen
- b) die Ehefrauen/LebenspartnerInnen zu a)
- c) amtierende Offiziere
- d) amtierende und ehemalige Könige und Königinnen

e) (Ehe-)Partnerinnen/Lebenspartner
amtierender Offiziere

§ 4

f) Lühtringer Vereine, für geschlossene oder
gemeinnützige Veranstaltungen

Bei der Verpflichtung einer Bewirtung ist es
wünschenswert, die örtliche Gastronomie zu
berücksichtigen.

g) Sponsoren

§ 5

§ 2

Die umseitig abgedruckte Hausordnung ist
einzuhalten. Der Antragsteller muss nachweislich
(Vorlage einer Kopie) über eine private
Haftpflichtversicherung verfügen.

Der Antrag muss schriftlich bei den zuständigen
Kontaktpersonen eingereicht sein. Dazu ist
ausschließlich das Antragsformular der
Schützenbruderschaft Lühtringen zu nutzen.
Nach Eingang des Antrags wird geprüft, ob der
gewünschte Tag noch zur Verfügung steht.
Grundsätzlich gilt das Eingangsdatum des Antrags.
Schießtermine und Termine des Vereins haben
dabei Vorrang. Bei der Schlüsselübergabe muss
ein Mietvertrag unterschrieben werden. Eine
Einweisung sowie die Abnahme erfolgen durch
Verantwortliche des Vereins.

§ 3

Nutzungsentgelte:

§ 6

Mitglieder nach § 1a) und b): 130 €

Offiziere/Könige nach § 1c), d) 60 €

Offiziersfrauen nach § 1e) 60 €

Vereine nach § 1f) 100 €

Abweichende Entscheidungen sind dem Vorstand
vorbehalten.

§ 7

Verantwortlich:
Vorstand Schützenbruderschaft
1.Brudermeister Björn List
Grashofstr.4
37671 Hx-Lühtringen
Tel.: 0 52 71 / 3800 476



Hausordnung umseitig bzw. Seite 2

Hausordnung

Die Hausordnung regelt die Nutzung, Erhaltung und
Pflege des Schützenhauses.

§ 1 Lärm

Ruhestörungen und Lärmbelästigungen sind, auch mit Rücksicht auf die Anwohner, zu unterlassen. Besondere Rücksichtnahme ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr geboten. Deshalb müssen um 22.00 Uhr alle Fenster und Türen geschlossen werden. Die Rollläden müssen heruntergelassen werden. Die Lautstärke der Musikanlage muss gedrosselt werden, vor allen Dingen nach 0.00 Uhr. Schießveranstaltungen nach 22.00 Uhr sind nicht gestattet.

§ 2 Sicherheit

- a) Während der Nutzung des Hauses sind bis auf den Haupteingang alle Türen geschlossen zu halten. Zu Anlieferungen oder für Rollstuhlfahrer kann man natürlich die Türen der Hintereingänge für eine gewisse Zeit nutzen.
- b) Alle Hauseingänge sowie die Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten. Davon ausgenommen ist das Abstellen von Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühlen, soweit dadurch keine Fluchtwege versperrt und andere Gäste unzumutbar behindert werden.
- c) Offenes Feuer ist im Haus nicht gestattet. Davon ausgenommen ist das Kerzenlicht.
- d) Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen ist untersagt.
- e) Nach Beendigung der Nutzung sind alle Türen und Fenster zu schließen. Es muss überprüft werden, ob alle Kerzen erloscht und alle Geräte bis auf die Kühlschränke ausgeschaltet oder sogar vom Strom genommen sind.
- f) Bei Schießveranstaltungen gelten die Sicherheitsbestimmungen der Schießordnung, die in den Schießständen aushängt. Diese Veranstaltungen können nur in Anwesenheit

unserer qualifizierten Schießmeister durchgeführt werden.

§ 3 Reinigung

- a) Haus und Grundstück sind in einem sauberen und reinen Zustand zu erhalten.
- b) Die Räumlichkeiten sind ordentlich bis 10.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages zu erfolgen und „besenrein“ zu hinterlassen. Alle weiteren Reinigungsarbeiten werden durch den Vermieter durchgeführt. Die Kosten werden dem Nutzungsentgelt aufgeschlagen.
- c) Der anfallende Müll (auch Essensreste) ist in eigenen Mülltüten eigenständig zu entsorgen. Mitgebrachte Utensilien sind wieder mitzunehmen.

§ 4 Fahrzeuge

- a) Fahrzeuge können auf den vorgesehenen Parkflächen vor dem Haus abgestellt werden. Unnötiges Gasgeben, schnelles Fahren sowie lautes Türemschlagen ist untersagt. Ansonsten gilt die allgemeine Straßenverkehrsordnung. Für mögliche Schäden an den abgestellten Fahrzeugen haftet die Schützenbruderschaft nicht.
- b) Lieferanten können ihre Fahrzeuge zum Be- und Entladen am Rand der Straße zum Tennisheim abstellen. Danach sind auch diese Fahrzeuge auf den vorgesehenen Parkflächen abzustellen.

§ 5 Sonstiges

- a) Geschirr und Essbesteck sind selbst oder vom Lieferanten mitzubringen.

- b) Küchenhandtücher und Tischdekorationen sind selbst mitzubringen.
- c) Während der Nutzung der Räumlichkeiten ist ein besonderes Auge auf den Fahnschrank und die Bilderwände zu werfen. Ein Hinweis an die Gäste vor der Nutzung ist daher ratsam. Diese Bilder haben einen sehr hohen finanziellen, ideellen und historischen Wert. Die Bilder dürfen für die Nutzung auf keinen Fall abgenommen werden.

§ 6 Rauchverbot

Im gesamten Schützenhaus (mit WC-Anlage) ist absolutes Rauchverbot. Im Eingangsbereich des Schützenhauses befinden sich Aschenbescher. Beim Verstoß kann es zum Ausschluss der Schützenbruderschaft kommen. Entscheidungen sind dem Vorstand vorbehalten.